



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 13.07.2009

**betreffend Maßnahmen am Frankfurter Flughafen
gegen die sogenannte Mexiko-Grippe**

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen werden am Frankfurter Flughafen gegen die weitere Einschleppung des sogenannten Mexiko-Virus unternommen?

Solange die Fälle der neuen Influenza A/H1N1 überwiegend auf Mexiko konzentriert waren, wurden alle aus diesem Land in Frankfurt eintreffenden Flugzeuge von einem Arzt der Flughafenklinik bzw. des Amtes für Gesundheit aufgesucht, um Erkrankte möglichst rasch zu identifizieren (sog. Entryscreening). Hierbei wurde kein einziger Fall der neuen Influenza entdeckt.

Seit der weltweiten Verbreitung der neuen Influenza A/H1N1 wird im Einklang mit der WHO und dem Vorgehen an anderen Flughäfen Deutschlands am Flughafen Frankfurt keine systematische Suche auf allen Flugzeugen aus einer bestimmten Region mehr durchgeführt, sondern es werden nur noch die Flugzeuge aufgesucht, bei denen der Pilot einen Verdachtsfall an Bord gemeldet hat (Art. 28 International Health Regulation - IHR). Hierfür gibt es seit langem standardisierte Vorgehensweisen am Frankfurter Flughafen.

Zeitweise wurde zur Unterstützung dieses Verfahrens eine Abfrage der Piloten aller Maschinen aus einer bestimmten Region durch die Sicherheitsbehörden des Frankfurter Flughafens durchgeführt.

Mit Zunahme der Fälle auch auf dem europäischen Festland und des relativ milden Verlaufs wurden die Maßnahmen weiter zurückgefahren. Neben der Untersuchung von Verdachtsfällen werden derzeit alle Passagiere über viersprachige Informationsblätter und Poster an zentralen Stellen des Flughafens, wie der Passkontrolle, über die neue Influenza informiert (Krankheitszeichen, Übertragungswege, Schutzmaßnahmen).

Die Strategie wurde in einem Konsenspapier zwischen dem Robert-Koch-Institut (RKI), der AG Flughafen und der AG Infektionsschutz am 9. Juli 2009 so abgestimmt.

Frage 2. a) Wie viele Verdachtsfälle auf Mexiko-Grippe wurden bisher dadurch erfasst?

Bei einer Untersuchung auf dem Flughafen nach Art. 28 IHR wurde bisher keine Erkrankung erkannt.

Allgemein werden die Verdachtsfälle jedoch erst nach der Heimreise an das für den Wohnort oder den momentanen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Viele Fluggäste wohnen außerhalb Frankfurts, viele Reiserückkehrer erkranken erst einige Tage nach der Heimkehr. Es ist insofern nicht festzustellen, wie viele dieser Personen auf dem Flug bereits erkrankt waren.

- b) In wie vielen Fällen hat sich der Verdacht bestätigt?

Wegen der oben beschriebenen Vorgehensweise lässt sich die Zahl der bestätigten Fälle nicht angeben.

Frage 3. Wie ist das weitere Verfahren bei Verdachtsfällen?

Derzeit werden Fluggäste mit Verdacht auf neue Influenza, wenn sie in Frankfurt oder im Umkreis von 50 km wohnen, an ihren Hausarzt verwiesen. Sie erhalten einen chirurgischen Mund-Nasenschutz und werden entweder abgeholt oder können öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Passagiere, die ihren Heimatort mit dem Auto erreichen können, fahrtüchtig sind oder begleitet werden, dürfen einen Leihwagen benutzen. Sie und ihre Begleiter/in erhalten chirurgischen Mund-Nasenschutz.

Wenn eine manifeste Erkrankung vorliegt und eine stationäre Aufnahme erforderlich ist, werden sie in die Universitätsklinik verlegt, aber auch andere Kliniken mit infektiologischem Schwerpunkt kommen grundsätzlich dafür in Betracht.

Ein Weiterflug ist ebenso wenig gestattet wie eine längere Reise mit der Bahn. Die Passagiere werden in diesem Fall in einem Hotel untergebracht (Quarantäne).

Frage 4. Sind die Verfahren an Flughäfen bundesweit einheitlich geregelt und wie erfolgt eine Abstimmung unter den betroffenen Bundesländern?

Die Strategie zum Vorgehen auf den Flughäfen wurde unter den Ländern und den beteiligten Bundesbehörden abgesprochen. Die Konsensuspapiere hat die Arbeitsgemeinschaft Flughäfen entwickelt, in der die zuständigen Länder- und Bundesbehörden vertreten sind (Gesundheit und Verkehr).

Die Rechtsgrundlagen zu den Maßnahmen im Reiseverkehr finden sich in den Internationalen Gesundheitsvorschriften. Allerdings wird auf eine weitere Ausgestaltung der in Deutschland anzuwendenden Verfahren in einer durch das Bundesgesundheitsministerium zu erstellenden Rechtsverordnung gewartet.

Frage 5. Gibt es ein Zentralregister für Deutschland, in die alle Verdachtsfälle und bestätigten Fälle gemeldet werden?
Wenn ja, wo wird dieses geführt und wie hoch ist die Zahl der gemeldeten Fälle?

Die Fallzahlen der durch einen Labornachweis oder einen epidemiologischen Zusammenhang gesicherten Erkrankung bzw. des Todes an neuer Influenza A/H1N1 wird von den Gesundheitsämtern täglich an die zuständigen Landesstellen (in Hessen das HLPUG in Dillenburg) übermittelt, von dort an das RKI in Berlin.

Frage 6. a) Wie werden andere Bundesländer über aufgetretene Fälle, die Bürgerinnen und Bürger anderer Bundesländer mittelbar oder unmittelbar betreffen, informiert?

Der Informationsaustausch erfolgt auf der Ebene der Gesundheitsämter. Wenn z.B. ein in Frankfurt eintreffender Fluggast aus Flensburg stammt, wird die Meldung über den Verdachts- oder Krankheitsfall per Fax oder E-Mail nach Flensburg weitergeleitet.

- b) Wann bzw. wie schnell erfolgt jeweils die Informationsweitergabe und gibt es dazu einen bundeseinheitlichen Standard?

Die Weiterleitung erfolgt grundsätzlich unverzüglich. Allerdings ist inzwischen die Strategie zur Verfolgung von Kontaktpersonen von Erkrankten auf sehr wenige Kontaktpersonen beschränkt, die in Bereichen arbeiten, in denen Sie besonders anfällige Gruppen gefährden können (z.B. in Krankenhäusern, Kinderkrippen).

Wiesbaden, 28. August 2009

Jürgen Banzer